

Projektbezeichnung: Rathaus wird Quartiershaus	Vertrags-/Projektnr.: IMBN250012
	Aktenzeichen: ID
	Interner Vermerk:

Zwischen

Sondervermögen Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen (SVIT-S)

vertreten durch die Immobilien Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Theodor-Heuss-Allee 14, 28215 Bremen

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

in [Straße, Ort]

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag Technische Ausrüstung geschlossen:

Inhalt

§ 1	Gegenstand des Vertrages	§ 7	Vergütung
§ 2	Leistungsübertragung und Reihenfolge der Leistungserfüllung	§ 8	Vertretung
§ 3	Leistungen des Auftragnehmers	§ 9	Abnahme und Verjährung
§ 4	Einzelheiten der Leistungserfüllung	§ 10	Schriftform, Streitigkeiten, Gerichtsstand
§ 5	Fristen und Termine	§ 11	Ergänzende Vereinbarungen
§ 6	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers		

Anlagen:

Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1.		Honorarangebot
2.		Honorarermittlung mit Bewertung der Honorarzone
3.	15	Allgemeine Vertragsbedingungen soweit nicht im Vorvertrag enthalten
4.		Bewertung der Leistungsphasen nach „Simmendinger“
5.		Besondere Leistungen
6.		Leistungsbeschreibung für baubegleitende Qualitätssicherung

Rangfolge der Anlagen

Im Fall etwaiger Widersprüche zwischen den Angaben im Honorarangebot (Anlage Nr. 1) und den Angaben in der Aufgabenbeschreibung des Auftraggebers (Anlage Nr. 2-6) gelten die Festlegungen des Auftraggebers vor den Beschreibungen im Honorarangebot des Auftragnehmers.

1. § 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Bezeichnung der Leistung:
Planungsleistungen Technische Ausrüstung nach HOAI § 55 ff
Anlagengruppe 1-8

Dem Vertrag werden als Vertragsbestandteile zugrunde gelegt:

- ☒ Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- ☒ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- ☒ Angebot des Auftragnehmers vom
- ☒ Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen, aktuelle Fassung (AVB-FB)
- ☒ Nutzungsvoraussetzungen für das elektronische Vergabesystem Vergabemanager
- ☐

§ 2 Leistungsübertragung und Reihenfolge der Leistungserfüllung

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 3 genannten Leistungen zunächst: Leistungsphase 1 bis 3 gemäß HOAI § 55
- (2) Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Maßnahme die weiteren Leistungen nach § 3 zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftlichen Abruf. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen besteht nicht. Aus der stufenweisen und /oder abschnittswisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars und keinen Schadensersatzanspruch ableiten.

Vorgesehene Stufen/Abschnitte;

- ☒ Leistungsphase(n) 3 Technische Gebäudeausrüstung gem. §55 der HOAI
 - ☒ Leistungsphase(n) 4 Technische Gebäudeausrüstung gem. §55 der HOAI (nur Anlagengruppe 1)
 - ☒ Leistungsphase(n) 5 Technische Gebäudeausrüstung gem. §55 der HOAI
 - ☒ Leistungsphase(n) 6 Technische Gebäudeausrüstung gem. §55 der HOAI

 - ☐ Teile der Leistungsphase 6 Technische Gebäudeausrüstung gem. §55 der HOAI als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (Erstellen einer Funktionalen Leistungsbeschreibung zu den in §3 aufgeführten Anlagengruppen).
 - ☒ Leistungsphase(n) 7 Technische Gebäudeausrüstung gem. §55 der HOAI
 - ☒ Leistungsphase(n) 8 Technische Gebäudeausrüstung gem. §55 der HOAI
 - ☒ Leistungsphase(n) 9 Technische Gebäudeausrüstung gem. §55 der HOAI
 - ☒ Besondere Leistungen in allen Leistungsphasen der Technischen Gebäudeausrüstung gem. §55 der HOAI als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG gemäß Anlage 5
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von 36 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 übertragen werden. Wenn dem Auftragnehmer die Leistungen nach § 3 nicht innerhalb von 36 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach § 2 Abs. 1 übertragen werden, kann der Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, ohne dass dem Auftraggeber wegen der Kündigung ein Schadensersatzanspruch zusteht. Die Kündigung kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übertragung nach § 3 ausgesprochen werden. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Sonstige Ansprüche der Vertragsparteien, wie z.B. Urheberrechtsansprüche, Auskunfts- und Herausgabeansprüche bleiben davon unberührt.
- (4) Ein nach § 9 HOAI berechnetes Honorar für die Vorplanung, die Entwurfsplanung oder die Objektüberwachung wird für den Fall der Übertragung weiterer Leistungen auf das Gesamthonorar angerechnet, so dass die Bewertungssätze des § 55 HOAI nicht überschritten werden. Dies gilt nur, wenn die Übertragung weiterer Leistungen innerhalb von 8 Monaten seit Erbringen der Vor- und Entwurfsplanung erfolgt. Für die weiteren Leistungen gelten die entsprechenden Regelungen dieses Vertrages.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers beziehen sich auf die Planung und deren Durchführung in folgenden Anlagengruppen. Die jeweilige Honorarzone ergibt sich aus der nachstehenden Aufstellung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 dieses Vertrages.

Anlagengruppe		anrechenbare Kosten ohne Umsatzsteuer -geschätzt- EURO	Honorarzone
1	Abwasser- Wasser- und Gasanlagen	350.000,00	II von Satz
2	Wärmeversorgungsanlagen	500.000,00	II von Satz
3	Lufttechnische Anlagen	250.000,00	II von Satz
4	Starkstromanlagen	700.000,00	II von Satz
5	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	550.000,00	II von Satz
6	Förderanlagen	150.000,00	II von Satz
7	nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	100.000,00	II von Satz
8	Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	200.000,00	III von Satz

- (2) Der Auftragnehmer übernimmt die folgenden Leistungen gemäß § 55 i.V.m. Anlage 15 Nummer 15.1 HOAI. Die Bewertung ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

		1	2	3	4	5	6	7	8
a)	LPH 1: Grundlagenermittlung (max. 2%)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
b)	LPH 2: Vorplanung (max.9%)	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00
c)	LPH 3: Entwurfsplanung (max. 17 %)	17,00	17,00	17,00	17,00	17,00	17,00	17,00	17,00
d)	LPH 4: Genehmigungsplanung (max. 2%)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
e)	LPH 5: Ausführungsplanung - mit Anfertigen der Ausführungspläne - ohne Schlitz- u. Durchbruchspläne, - ohne Prüfung der Montage- und Werkplanung (max. 14%)	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00
	- zusätzlich Anfertigen der Schlitz- u. Durchbruchspläne (Lph 5c, max. + 4%)	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00
	- zusätzlich Prüfung von Montage- und Werkstattplänen (Lph 5f optional, max. + 4%)	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00
f)	LPH 6: Vorbereitung der Vergabe (max. 7%)	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00
g)	LPH 7: Mitwirkung bei der Vergabe (max. 4%)	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00
h)	LPH 8: Objektüberwachung/ Bauüberwachung (max. 35%)	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00
i)	LPH 9: Objektbetreuung (max. 1%)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
	Grundleistungen GESAMT:	99,00	99,00	99,00	99,00	99,00	99,00	99,00	99,00

Frei kalkulierter Projektzuschlag (auf das Grundhonorar)	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Frei kalkulierter Projektnachlass (auf das Grundhonorar)	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%

- (3) Besondere und/oder Zusätzliche Leistungen sind nur dann zu erbringen, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich gefordert werden. Der Umfang der zu erbringenden Besonderen Leistungen ist der in der Anlage 5 aufgeführten Tabelle definiert. Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber den Beginn der Leistungen und eine gegebenenfalls eintretende Überschreitung der Stundenansätze für Leistungen nach Aufwand in Textform an.
- (4) Diese besonderen Leistungen sind nach Abruf in einer einvernehmlich vereinbarten Frist zu erbringen und dem Auftraggeber rechtzeitig, d.h. mit einer angemessenen Frist zur Reaktion auf das Ergebnis, vorzulegen. Ist das Ergebnis dieser besonderen Leistung dem Auftraggeber nicht rechtzeitig vorgelegt worden, und ist dieses Ergebnis deshalb für den Auftraggeber ohne Interesse, ist der Auftraggeber zur anteiligen Kürzung der Vergütung der besonderen Leistung berechtigt.

§ 4 Einzelheiten der Leistungserfüllung

- (1) Im Einzelnen wird der Auftragnehmer folgende Leistungen erbringen, soweit gemäß §3 Abs. 2 lit. a) – i) übernommen und gem. ANLAGE 4 beauftragt:
 - a) Grundlagenermittlung
 Grundleistungen gemäß § 55 i.V.m. Anlage 15 Nummer 15.1 HOAI.
 - a1) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner
 - a2) Ermitteln der Planungsrandbedingungen und Beraten zum Leistungsbedarf und ggf. zur technischen Erschließung
 - a3) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren als Ergebnis aus der Klärung der Grundlagenermittlung.
 - a4) Vorstellen der Ergebnisse aus der Leistungsphase
 - b) Vorplanung (Leistungsphase 2)
 Grundleistungen gemäß § 55 i.V.m. Anlage 15 Nummer 15.1 HOAI
 - b1) Analysieren der Grundlagen, Mitwirken beim Abstimmen der Leistungen mit den Planungsbeteiligten
 - b2) Erarbeiten eines Planungskonzepts, dazu gehören z.B.: Vordimensionieren der Systeme und maßbestimmenden Anlagenteile, Vorentwurfspläne mit zeichnerischer Darstellung der wesentlichen Bestandteile der Anlagen nach VDI 6026 (zum Beispiel Darstellen aller Räume zur Unterbringung der Anlagen nach Lage und Größe sowie Raumbedarf für die technischen Verbindungsteile innerhalb und außerhalb des Gebäudes und Angaben über die Führung von Kabeltrassen, Leitungen, Kanälen und Schächten) im Maßstab 1 : 200 oder größer - wenn es zum Verständnis erforderlich ist. Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten bei gleichen Nutzungsanforderungen einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung, zeichnerische Darstellung zur Integration in die Objektplanung unter Berücksichtigung exemplarischer Details, Angaben zum Raumbedarf.
 - b3) Aufstellen von Funktionsschemas bzw. Prinzip-Schaltbildes für jede Anlage
 - b4) Klären und Erläutern der wesentlichen fachübergreifenden Prozesse, Randbedingungen und Schnittstellen, Mitwirken bei der Integration der technischen Anlagen
 - b5) Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit und mit den zu beteiligenden Stellen zur Infrastruktur
 - b6) Kostenschätzung nach DIN 276, jedoch bis zur 3. Ebene der Kostengruppe, einschl. Mengengerüst und Angabe von Einheitspreisen (siehe bes. Leistung §3, Abs.3) - getrennt für jedes einzelne Gewerk - soweit in den besonderen Leistungen gemäß ANLAGE 5 vereinbart, als vorziehen der Leistung aus Leistungsphase 3.
 - b7) Mitwirkung bei der Terminplanung
 - b8) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse als Erläuterungsbericht und

b9) Vorstellen der Ergebnisse aus der Leistungsphase

c) Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)

Grundleistungen nach § 55 i.V.m. Anlage 15 Nummer 15.1 HOAI

- c1) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum vollständigen Entwurf entsprechend VDI 6026.
- c2) Festlegen aller Systeme und Anlagenteile
- c3) Berechnen und Bemessen der technischen Anlagen und Anlagenteile, Abschätzen von jährlichen Bedarfswerten (z. B. Nutz-, End- und Primärenergiebedarf) und Betriebskosten; Abstimmen des Platzbedarfs für technische Anlagen und Anlagenteile; Zeichnerische Darstellung des Entwurfs in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab - Leistungen und Abmessungen im Maßstab 1 : 100, Anlagen außerhalb des Gebäudes in kleinerem Maßstab, Maschinenzentralen, Schaltanlagen und andere Anlagen von besonderer Bedeutung in größerem Maßstab - mit Angabe aller maßbestimmenden Dimensionen und Gewichte. Fortschreiben und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen entsprechend VDI 6026
Auflisten aller Anlagen mit technischen Daten und Angaben z.B. für Energiebilanzierungen
Anlagenbeschreibungen mit Angabe der Nutzungsbedingungen
- c4) Übergeben der Berechnungsergebnisse an andere Planungsbeteiligte zum Aufstellen vorge-schriebener Nachweise; Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Angaben über Durchführungen und Lastangaben
- c5) Verhandlungen mit Behörden und mit anderen zu beteiligenden Stellen über die Genehmigungsfähigkeit
- c6) Kostenberechnung nach DIN 276 (3.Ebene), jedoch bis zur 3. Ebene der Kostengruppe, einschl. Mengengerüst und Angabe von Einheitspreisen (siehe bes. Leistung §3, Abs.3) - getrennt für jedes einzelne Gewerk, soweit in den besonderen Leistungen gemäß ANLAGE 5 vereinbart.
Exklusive der Vergütung bereits vorgezogener Leistungen, siehe §4,b) (f).
- c7) Mitwirkung bei der Terminplanung
- c8) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung, Erläuterung der Differenzen. Die Summen der Kostenschätzung mit denen der genehmigten Kostenberechnung vergleichen und damit jederzeit eine Übersicht über den Stand der Baumittel ermöglichen Als zu benutzende Vordrucke werden die Muster 6 RBBau - vereinbart
- c9) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse als Erläuterungsbericht mit Kostenberechnung unter Zugrundelegung der Gliederung nach DIN 276 und allen Berechnungsunterlagen, die zur Beurteilung des Entwurfes erforderlich sind.
- c10) Vorstellen der Ergebnisse aus der Leistungsphase

d) Genehmigungsplanung

Leistungen nach § 55 i.V.m. Anlage 15 Nummer 15.1 HOAI.

- d1) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen, einschließlich der Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen sowie Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden
- d2) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen

e) Ausführungsplanung

Leistungen nach § 55 i.V.m. Anlage 15 Nummer 15.1 HOAI.

- e1) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zur ausführungsfähigen Lösung
- e2) Fortschreiben der Berechnungen und Bemessungen zur Auslegung der technischen Anlagen und Anlagenteile. Zeichnerische Darstellung der Anlagen in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab und Detaillierungsgrad einschließlich Dimensionen im Maßstab 1:50 oder größer

soweit erforderlich. Anpassen und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen bzw. der GA Funktionslisten, Abstimmen der Ausführungszeichnungen mit dem Objektplaner und den übrigen Fachplanern, Umfang der Ausführungsplanung nach VDI 6026

e3) Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen § 55 (2) HOAI

e4) Fortschreibung des Terminplans Hierzu hat der Auftragnehmer zu erbringen bzw. vorzulegen

e5) Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners, Übergeben der fortgeschriebenen Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen

e6) Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung § 55 (2) HOAI

f) Vorbereitung der Vergabe

Leistungen nach § 55 i.V.m. Anlage 15 Nummer 15.1 HOAI.

f1) Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter

f2) Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere mit Leistungsverzeichnissen getrennt nach Leistungsbereichen, einschließlich der Wartungsleistungen auf Grundlage bestehender Regelwerke. Aufstellung auf Basis von auf Standardleistungsbüchern (StLB)/Standardleistungskatalogen aufgebauten Leistungsbeschreibungen, soweit StLB-Texte nicht vorliegen oder diese nicht zu treffen, sind die Leistungen durch freie Texte zu beschreiben. Der AN hat bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse Systematiken zu wählen, die eine Zuordnung der einzelnen Positionen der Leistungsverzeichnisse zu den Kostengruppen der DIN 276 mit geringst möglichem Aufwand ermöglichen. Soweit Nebenangebote bei der Ausschreibung zugelassen werden, hat der AN neben den Leistungsverzeichnissen auch die Mindestanforderungen an Nebenangebote zu formulieren. Zur Durchführung der Ausschreibungen sind die Leistungsverzeichnisse unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorschriften mit detaillierten Angaben der Mengen zu erstellen und dem AG im Konzept zur Genehmigung vorzulegen. Eine Freigabe der Leistungsverzeichnisse durch den AG berührt die vertraglich begründete Haftung des AN nicht.

f3) Mitwirken beim Abstimmen der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten

f4) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse. Der AN hat jeweils vor der Ausschreibung zu dokumentieren, dass unter Zugrundelegung marktüblicher Preise die Kosten für das jeweilige Gewerk nicht überschritten werden. Zu diesem Zwecke sind die vom AN erstellten Leistungsverzeichnisse mit marktüblichen Preisen zu versehen.

f5) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung

f6) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen. Die Ausschreibungen sind nach dem elektronischen Vergabesystem „Vergabemanager“ zu erstellen und dem Auftraggeber als GaeB und PDF-Datei zu überlassen. Die Art der Ausschreibung, der Kreis der aufzufordernden Unternehmen und das zu beauftragende Unternehmen, wird vom AG bestimmt.

g) Mitwirkung bei der Vergabe

Leistungen nach § 55 i.V.m. Anlage 15 Nummer 15.1 HOAI.

g1) Einholen von Angeboten

g2) Prüfen und Werten nach den verwaltungstechnischen Vorschriften des Auftraggebers der Angebote, die eingegangenen Angebote sind technisch auszuwerten und auf Wirtschaftlichkeit zu prüfen. ~~Aufstellen der Preisspiegel nach Einzelpositionen~~ (im Rahmen der notwendigen Vergabeverfahren wird der AG die insoweit nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben (z. T. durch Immobilien Bremen) selbst durchführen), Prüfen und Werten der Angebote für zusätzliche oder geänderte Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise

g3) Führen von Bietergesprächen, Teilnahme an Gesprächen mit den Bietern/Bewerbern (z.B. Aufklärungsgespräche).

- g4) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung und damit jederzeit eine Übersicht über den Stand der Baumittel ermöglichen.
Als zu benutzende Vordrucke werden die Muster M16, M17, M18 RBBau vereinbart.
Zur Kostenkontrolle hat der Auftragnehmer Zusammenstellungen entsprechend der Gliederung der - DIN 276 - nach Gewerken getrennt - zu führen, die die genehmigten Summen mit den angebotenen Summen vergleichen.
- g5) Erstellen der Vergabevorschläge sowie Erstellung eines ausführlichen schriftlichen Bericht mit technischer und wirtschaftlicher Beurteilung der Angebote, Mitwirken bei der Dokumentation der Vergabeverfahren
- g6) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen und bei der Auftragserteilung
- g7) Leistungen des AG, Zurverfügungstellung der EFB- und EVM-Formblätter - formale Prüfung der vorgelegten Vergabeunterlagen - Versand der Vergabebekanntmachung - Versand der Vergabeunterlagen an interessierte Bieter/Bewerber - Durchführung der Vergabeverhandlung - Nachrechnung der Angebote - Nachprüfung der Wertung
- Erstellen eines Preisspiegels - Erstellung Fehlerprotokoll pro Angebot. Die zur Verfügung gestellten Formblätter sind vom AN auszufüllen, bzw. fallbezogen zu bearbeiten. Diese Vergabeleistungen des AG führen in der jeweiligen Lph. 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) zu einer Reduzierung des Honorars um 1 %-Punkt (vergl. Anlage 4).

Die Vergabe erfolgt durch den AG.

h) Objektüberwachung /Bauüberwachung

Leistungen nach § 55 i.V.m. Anlage 15 Nummer 15.1 HOAI.

Der mit der Überwachung der Bauausführung verantwortlich Beauftragte muss über eine abgeschlossene Fachausbildung (mindestens Fachhochschulabschluss) und eine angemessene Baustellenpraxis (in der Regel drei Jahre) verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Bestellung und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

~~Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle vom Beginn der Arbeiten bis zur Übergabe und Übernahme der Anlagen, ein ausreichend besetztes Baubüro zu unterhalten.~~

Weitere Vereinbarungen über das Baubüro:

Keine

Zur Bauüberwachung gehören u.a. folgende Leistungen:

h1) Überwachen der Ausführung, Schriftwechsel

Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung, (z. Bsp. der Baugenehmigung) oder Zustimmung, den Verträgen mit den ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den Montage- und Werkstattplänen, den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Fortlaufendes prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem Objekt und Mitwirkung bei deren Freigabe.

Überwachen der erforderlichen Stundenlohnarbeiten und Bescheinigen der Lohnzettel.

Schriftwechsel und Verhandlungen im Rahmen der übertragenen Leistungen mit bauausführenden Unternehmen, Behörden und Dritten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, unverzügliche Stellungnahme zu den nach den Vorschriften der VOB/B und der VOL/B in schriftlicher Form zu erstattenden Mitteilungen.

Mitwirken bei der Koordination der am Projekt Beteiligten

Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der Preise. Vorbereitung der Nachtragsformulare nach dem Vergabehandbuch (EFB 510 ff), Beurteilung und Aussage zum Kostenrahmen.

Der Auftragnehmer ist gemäß § 9 (1) der FHB AVB-PL bevollmächtigt und verpflichtet die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung anzuhalten und ihnen gegenüber die notwendigen Anordnungen zu treffen.

h2) Zeitplan

Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendiagramm) unverzügliche schriftliche Mitteilung über Abweichungen; bei Verzögerungen sind dem Auftraggeber die Ursachen darzulegen und Vorschläge zum Ausgleich zu machen.

h3) Dokumentation des Bauablaufs (Bautagebuch)

Dokumentation des Bauablaufs (Bautagebuch) und zwar:

- durch Führen eines elektronischen Bautagebuchs, sofern von der Objektbauleitung ein elektronisches Bautagebuch verwendet wird. Die Inhalte haben den Anforderungen der RL-Bau zu entsprechen
- durch Führen eines konventionellen Bautagebuches gem. Muster RL-Bau (Papierform), sofern die Objektbauleitung ebenfalls ein konventionelles Bautagebuch führt.

h4) Aufmaß

Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen

Es ist ein gemeinsames Aufmaß durch den Auftragnehmer und die Firma zu erstellen; die Richtigkeit ist durch Unterschriften zu bestätigen. Ergänzung bzw. Veranlassung der Ergänzung der Ausführungspläne während der Bauzeit entsprechend der tatsächlichen Ausführung zum Nachweis aller Leistungen.

h5) Rechnungsprüfung

Rechnungsprüfung in rechnerischer und fachlicher Hinsicht mit Prüfen und Bescheinigen des Leistungsstandes anhand nachvollziehbarer Leistungsnachweise

Zu jeder Rechnung (Einzelrechnung, Abschlagsrechnung, Teilschlussrechnung, Schlussrechnung) ist eine Prüfrechnung beizufügen. In der Prüfrechnung sind darzustellen, die beauftragten Mengen, die voraussichtlichen Abrechnungsmengen, der Einheitspreis, die abzurechnende Menge sowie der Rechnungsbetrag.

Weiterhin sind die Prüfrechnungen um die einzelnen vertraglich geschlossenen Nachträge fortzuschreiben, hierbei sind die neuen Positionen mit den Nachtragstiteln eindeutig zu kennzeichnen (z.B. N1.001..., N2.001..., etc.).

Abschlags- und Schlussrechnungen sind wie vor beschrieben aufzustellen, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und dem Auftraggeber einschließlich der Nachweise und rechnungsbegründenden Unterlagen zu übergeben.

Hierbei ist zu beachten, dass dem Auftraggeber grundsätzlich von den nach VOB vereinbarten Zahlungsfristen mindestens 8 Kalendertage bei Abschlagszahlungen/ 14 Tage Kalendertage bei Schlussrechnungen für die Bearbeitung eingeräumt werden.

Bei der Behandlung der Rechnungsunterlagen ist folgendes zu beachten:

Alle Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Zum Zeichen der Prüfung hat der Auftragnehmer alle Ansätze und Beträge anzustreichen bzw. erforderliche Korrekturen deutlich sichtbar einzutragen.

Die Mengenberechnungen bzw. Abrechnungszeichnungen sind mit folgenden Bescheinigungen zu versehen:

"In allen Teilen geprüft und mit den aus den Mengenberechnungen (Abrechnungszeichnungen) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Anerkannt:"

mit Ort, Datum, Unterschrift und Stempel des Auftragnehmers.

Die Kostenrechnungen sind mit einem Eingangsvermerk und folgenden Bescheinigungen zu versehen:

"Lieferung und Leistung richtig.

Rechnerisch richtig mit , EUR."

mit Ort, Datum, Unterschrift und Stempel des Auftragnehmers.

Auf den Kostenrechnungen sind Beginn und Ende der Mängelbeseitigungsfristen zu vermerken und eine Aufteilung der Rechnungsbeträge nach den Kostengruppen der DIN 276 vorzunehmen.

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese durch einen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass bei der Durchführung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren wurde, dass Lieferungen und Leistungen nach Art, Güte und Umfang wie berechnet erbracht sind, dass sie vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt sind, dass die Vertragspreise eingehalten wurden und dass alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

Alle Unterlagen sind 1-fach in Papier und digital einzureichen

h6) Kostenkontrolle

Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnungen der ausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag.

Der AN ist verpflichtet, im Rahmen der Kostenplanung-, steuerung und - kontrolle ein mit dem AG noch abzustimmendes EDV-gestütztes System einzusetzen.

Kostenfeststellung. Gliederung nach DIN 276, bis dritten Gliederungsebene

h7) Abnahme

fachtechnische Abnahme der Leistungen (VOB- Abnahme) auf Grundlage der vorgelegten Dokumentation, Erstellung eines Abnahmeprotokolls, Feststellen von Mängeln und Erteilen einer Abnahmeempfehlung.

Dazu gehören insbesondere:

- Vorbereiten der rechtsgeschäftlichen Abnahme,
- Prüfen der Leistung auf vertragsgemäße Erfüllung,
- Feststellen und Auflisten der Mängel zum Zeitpunkt der Abnahme
- Klären der Vorbehalte wegen Leistungsmängeln und Vertragsstrafen,
- Anfertigen der Abnahmebescheinigung auf Grundlage der Abnahmeformulare des Auftraggebers.

Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran

h8) Übergabe

Teilnahme an der Übergabe des Objektes;

Prüfung der übergebenen Revisionsunterlagen auf Vollständigkeit, Vollständigkeit und stichprobenartige Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Stand der Ausführung

Die Übereinstimmung zwischen Bestandsplänen und tatsächlicher Bauausführung ist auf den Bestandsplänen jeweils mit dem Vermerk „Als Bestandsplan anerkannt“ zu dokumentieren; Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts. Zusammenstellen und Vorlegen der für die Übergabe des Objektes erforderlichen Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Wartungsvorschriften, Bestandspläne) für die vom Auftragnehmer überwachten Leistungen.

h9) Verjährungsfristen

Auflisten der Verjährungsfristen der Ansprüche auf Mängelbeseitigung.

h10) Mängelbeseitigung

Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel.

i) Objektbetreuung

Leistungen nach § 55 i.V.m. Anlage 15 Nummer 15.1 HOAI

i1) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen

i2) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen

i3) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen

(2) Für die vorstehenden Einzelheiten der Leistungserfüllung (§ 4) gilt grundsätzlich folgendes:

Die Leistungen müssen den Umweltschutz berücksichtigen und den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sowie den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, auch hinsichtlich der Folgekosten entsprechen. Der AN hat insbesondere zu beachten:

- die Bestimmungen der VOB/VOL und die Vergabebestimmungen des Auftraggebers
- die Unfallverhütungsvorschriften
- die Bestimmungen des Haushaltsrechts, insbesondere der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung)
- die Dienstanweisung Nr. 416 des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vom 30.09.2009 (Berücksichtigung des Umweltschutzes)
- das jeweils gültige Gebäudeenergiegesetz (GEG)
- die aktuellen Baustandards der Freien Hansestadt Bremen (<https://www.transparenz.bremen.de/>)
- RL-Bau und den Baustellenerlass (Verminderung von Staubemissionen) des Senators f. Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (Erlass des Brem. Senats vom 22.08.2006).

Zur Kostenkontrolle wird der AN Kostenzusammenstellungen entsprechend den Mustern der RB-Bau führen, und zwar zunächst als Kostenschätzung, dann als Kostenberechnung, als Kostenanschlag und schließlich als Kostenfeststellung. Die Kostenzusammenstellungen haben die jeweils genehmigten Summen, ihre Fortschreibung sowie alle Verbindlichkeiten und Zahlungen zu enthalten und damit jederzeit eine Übersicht über den Stand der Baumittel zu ermöglichen. Änderungen der Kosten, die sich aus der Dauer der Maßnahme ergeben können, sind gesondert zu berücksichtigen/auszuweisen.

Zum Abschluss der Leistungsphase 3 ist auf Basis der Kostenberechnung die "Entwurfsunterlage Bau" zu erstellen und nebst den notwendigen Unterlagen dem AG zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Ab Genehmigung der Entwurfsunterlage Bau hat parallel zu den Kostenkontrollen nach DIN 276 eine Kostenkontrolle so zu erfolgen, dass tagesaktuell in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form baugewerkeweise die berechneten/genehmigten Mittel den Submissionsergebnissen gegenübergestellt werden und Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und Kostenminderungen, aber auch Kostenrisiken) und auch die Zahlungen eingestellt und fortgeschrieben werden, so dass gewerkeweise ersichtlich wird, bei welchem Gewerk, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe sich Abweichungen gegenüber den veranschlagten/bewilligten Kosten und den submittierten Kosten ergeben. Diese Aufstellung hat auch sämtliche weiteren Kosten und ihre Fortschreibung (analog dem Vorstehenden) zu enthalten.

Der AN hat die Entwicklung der Kosten (insbesondere der Baukosten) kontinuierlich zu beobachten, die maßgeblichen Kostenfaktoren zu analysieren, die Kosten eigenständig zu ermitteln, die ermittelten und genehmigten Kosten mit den real zu erwartenden Kosten zu vergleichen und in übersichtlicher und nachvollziehbarer Weise die Kostenentwicklung zu dokumentieren und zu prognostizieren. Er hat Vorschläge zur Einhaltung der Kostenvorgaben zu unterbreiten. Diese Kostenplanung und -kontrolle und die Verpflichtung zur Einhaltung des Kostenziels hat einen herausragenden Stellenwert und ist daher eine besondere Leistungspflicht des AN.

Entsprechende Kostenkontrollblätter (z.B. KoCon) sind dem AG unaufgefordert, mindestens 2-wöchentlich vorzulegen, wobei jede Abweichung in den einzelnen Kosteneinheiten darzustellen und zu begründen ist.

Abweichungen zu den genehmigten Kosten gem. Kostenberechnung sind in der Form des Änderungsmanagements zu dokumentieren, wobei die Wirtschaftlichkeit zu beachten und nachzuweisen ist. Das Änderungsmanagement ist vor Veranlassung der Ausführung vom AG freizugeben.

Die Kostenplanung und Kostenkontrolle ist ab Ende der Leistungsphase 7 mindestens

4-wöchentlich mit den Buchungen des Projektsteuerers (der eine parallele Kostenkontrolle durchführt) zu vergleichen und abzustimmen.

Mit jedem Vergabevorschlag, Nachtrag oder Bestellschein sowie mit jeder Rechnung ist der Nachweis der Kostendeckung (im Projekt) zu erbringen.

Zur Kostenüberwachung hat der Auftragnehmer Zusammenstellungen entsprechend der Gliederung der DIN 276 - nach Gewerken getrennt - zu führen. Diese Zusammenstellungen haben die Summen des Kostenanschlages sowie alle Verbindlichkeiten und Zahlungen zu enthalten, damit jederzeit eine Übersicht über den Stand der Baumittel möglich ist. Als zu benutzende Vordrucke werden die Muster M16, M17 und M18 RBBau - vereinbart. Die Zusammenstellungen sind mit den Buchungen der Projektsteuerung regelmäßig abzustimmen.

SiGe-Plan und Koordination

Werden für das Bauvorhaben Maßnahmen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzes gemäß der Baustellenverordnung (SiGe-Plan und -Koordination) notwendig und wird damit ein Sonderfachmann beauftragt, ist der AN zur Zusammenarbeit mit dem vom AG beauftragten SiGe-Koordinator verpflichtet. Dies beinhaltet vor allem folgende Leistungen:

Während der Planung:

- Abstimmung der Technik-, Zeit- und Organisationsplanung der Baustelleneinrichtung sowie der Ausschreibungsunterlagen mit der SiGe-Koordination
- Berücksichtigung der Vorgaben des SiGe-Planers in der Ausführungsplanung
- Anpassung bei wesentlichen Änderungen

Während der Ausführung:

- Abstimmung bei der Fortschreibung der Technik-, Zeit- und Organisationsplanung, der Baustelleneinrichtung sowie der Ausschreibungsunterlagen mit der SiGe-Koordination
- Meldung der ausführenden Firmen und Ausführungstermine an die SiGe-Koordination
- Klärung sicherheitsrelevanter Belange mit allen ausführenden Firmen vor Beginn der Arbeiten
- Mitwirken bei der Kontrolle der Einhaltung des SiGe-Planers und der Baustellenordnung im Rahmen der Objektüberwachung

- (3) Während der Leistungsphase 8 HOAI sind monatlich die erbrachten Leistungen der bauausführenden Gewerke zu ermitteln und der jeweilige Leistungsstand ist dem jeweiligen Abrechnungstand

gegenüberzustellen, wobei das Ergebnis in die Kostenkontrolle einzupflegen ist. Über den aktuellen Kostenstand hat der AN dem AG mindestens 4-wöchentlich zu berichten.

- (4) Die in den Leistungsphasen 2 und 3 beschriebenen Unterlagen sind wie folgt zu liefern: 1 x in Papierform in Ordnern zusammengestellt, 1 x digital, Ausführung entsprechend §11, Abs. (11).
- (5) Die Ausführungsplanung (Lph 5) ist zu liefern: 1 x in Papierform, 1 x digital, Ausführung entsprechend §11, Abs. (11). Die vorgenannten Leistungen sind in den Nebenkosten enthalten.
- (6) Ferner sind dem Auftraggeber Mehrfertigungen der Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen gegen gesonderte Vergütung zu übergeben. Art und Anzahl ergeben sich aus § 7 Abs. 2.
- (7) Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u.a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Alle Pläne müssen - ungeachtet einer farbigen Darstellung - schwarz/weiß lesbar sein. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.
- (8) Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.
- (9) Die Leistungen umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

§ 5 Fristen und Termine

- (1) Für die Durchführung der dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen werden jeweils einvernehmlich Termine vereinbart. Der Auftragnehmer versichert, dass diese Termine von ihm eingehalten werden können, wenn der Auftraggeber und andere Beteiligte, soweit sie dazu mitwirken müssen, die erforderlichen Beiträge innerhalb angemessener Frist leisten.
- (2) Wenn für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass die Einhaltung der vereinbarten Termine gefährdet ist, muss er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
- (3) Der Auftragnehmer wird die nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) - d), Abs. 3 (Leistungsphasen 1-4) zu erbringenden Leistungen (Pläne und Unterlagen) spätestens zu folgenden Terminen liefern:
 - a) gemäß gemeinsam abgestimmten Terminplan
 - b) Gerät der Auftragnehmer mit einer ihm obliegenden Leistung in Verzug, wird der Auftraggeber ihm eine angemessene Nachfrist einräumen. Der fruchtlose Ablauf der Nachfrist berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund.
- (4) Der Auftragnehmer wird die nach § 3 Abs. 2 Buchst. e) - g), Abs. 3 (Leistungsphasen 5-7) von ihm zu erbringenden Leistungen (Pläne und Unterlagen) spätestens zu folgenden Terminen liefern:
- gemäß gemeinsam abgestimmten Terminplan
~~Für jeden Arbeitstag der Überschreitung eines der vorgenannten Termine wird der Auftragnehmer, wenn er die Überschreitung zu vertreten hat, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %¹ des Nett Honorars (maximal 5 % des Netto Honorars) zahlen. Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.~~
- (5) Bei Leistungen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe h), Absatz 3 (Leistungsphase 8) ist der Auftragnehmer für die rechtzeitige Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen verantwortlich. Hierbei wird der Auftragnehmer insbesondere die mit den Bauunternehmern vereinbarten Herstellungstermine beachten. ~~Bei Überschreitung eines Termins, die vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zahlen, die sich in Höhe und Begrenzung nach der im Absatz 4 getroffenen Regelung bemisst. Die §§ 339-345 BGB finden Anwendung.~~
- (6) Der Auftragnehmer sichert die Richtigkeit der dem Kostenanschlag zugrunde zulegenden Mengenermittlung zu, soweit diese von ihm durchzuführen ist.

¹ maximal 0,3 %

- (7) Durch die Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 werden weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers nicht berührt.
- (8) Die Bauzeit (Zeit der Bauausführung) beträgt voraussichtlich 24 Monate. Wird diese Zeit um mehr als 6 Monate überschritten, werden die Vertragsparteien eine angemessene Erhöhung des Teilhonorars für die Objektüberwachung vereinbaren, wenn der Auftragnehmer wegen der Zeitüberschreitung mehr Leistungen zu erbringen und er die Zeitüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Überschreitung der Bauzeit im Rahmen der o. g. Toleranzzeit ist durch das Honorar abgegolten.

§ 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen bei Projektkosten (netto)

- ☐ bis 1.000.000,- € für Personenschäden in Höhe von 1 Mio. €
Für Sach- u. Vermögensschäden in Höhe von 1 Mio. €
- ☒ ab 1.000.000 € bis 10.000.000,- € für Personenschäden in Höhe von 3 Mio. €
Für Sach- u. Vermögensschäden in Höhe von 1,5 Mio. €
- ☐ ab 10.000.000,- € für Personenschäden in Höhe von 5 Mio. €
Für Sach- und Vermögensschäden in Höhe von 2 Mio. €

vorzulegen.

§ 7 Vergütung

- (1) Die Vergütung der nach § 3 dieses Vertrages übertragenen Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über die Honorare für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
- (2) Das Honorar richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objektes auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, soweit diese nicht vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung, die nach der DIN 276 aufzustellen sind.
- (3) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrages darauf, dass der Umfang der beauftragten Leistung geändert wird und ändern sich dadurch die anrechenbaren Kosten, so ist die Honorarberechnungsgrundlage für die Grundleistungen, die infolge des veränderten Leistungsumfangs zu erbringen sind, durch schriftliche Vereinbarungen anzupassen, § 10 Abs. 1 HOAI.
- (4) Es liegen nach § 36 HOAI Leistungen im Bestand vor: Ja.

Diese werden mit einem Zuschlag mit: % auf die Leistungsphasen 1 bis 9 ermittelt. Mit dem angebotenen prozentualen Zuschlag für Umbau und Modernisierung sind alle möglichen Mehraufwände für das Bauen im Bestand und die Berücksichtigung und planerische Einbeziehung der vorhandenen Bausubstanz abgegolten. Eine Erhöhung der anrechenbaren Kosten für den Teil der mitzuverarbeitenden Bausubstanz wird nicht erfolgen.

Tabelle zu § 7

(1) Honorar für Leistungen nach § 3 Abs. 1 bis 3; vgl. Anlage Nr.2.			EURO
☒ Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart			
☐ mit einem Festbetrag von		Psch	
☒ mit einem vorläufigen Betrag von			
☐ Das Honorar wird frei vereinbart			
☐ als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von		Psch	
☐ als Zeithonorar mit einem Festbetrag von		Psch	
☐ als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von			
☐ als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von			
Stundensätze werden vereinbart mit			
EURO / h für den Auftragnehmer			
EURO / h für techn./ wissenschaftl. Mitarbeiter			
EURO / h für techn. Zeichner u. sonstige Mitarbeiter			
EURO / h			
		Psch	0,00 €
		Vorläufig	0,00 €
Summe Honorar für Leistungen (1):			0,00 €
(2) Vergütung für Mehrfertigungen nach § 4 Abs. (4) bzw. (5)			
Stück	Bezeichnung	EURO/Stück	EURO
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
Summe Vergütung für Mehrfertigungen (2):			0,00 €
Zwischensumme (1) + (2):			0,00 €
(3) Nebenkosten (§ 14 HOAI); ausgenommen Nebenkosten nach vorstehendem Abs. 2			
☐ Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet			
☐ Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit			
☒ Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit v.H. des Berechnungshonorars			0,00 €
Zwischensumme			0,00 €
☐ Die Nebenkosten werden auf Nachweis erstattet			
Gesamtvergütung [Summe aus (1) bis (3), netto			0,00 €
Vereinbarer Gesamt Zu- / Abschlag:0 %			0,00 €
Gesamtvergütung, einschl. Zu- / Abschlag, netto			0,00 €
Umsatzsteuer 19 v.H.			0,00 €
Gesamtvergütung, Brutto			0,00 €

§ 8 Vertretung

- (1) Vertreter des Auftraggebers für die Durchführung des Vertrages ist Herr Jan Frers
- (2) Vertreter des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber und anderen an der Planung und Durchführung des Vorhabens Beteiligten ist

§ 9 Abnahme und Verjährung

- (1) Mängelbeseitigungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Anderes vereinbart ist.
- (2) Der Auftraggeber wird die Leistungen nach Beendigung der Lph 8 gemäß HOAI § 15 abnehmen. Die Abnahme ist schriftlich zu dokumentieren. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme und endet nach 5 Jahren nach Abnahme.
- (3) Werden dem Auftragnehmer nicht alle Leistungsphasen übertragen so erfolgen die Abnahme und Gewährleistungsbeginn mit Beendigung der letzten geschuldeten Leistungsphase.

§ 10 Schriftform, Streitigkeiten, Gerichtsstand

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen, soweit dieses nach § 38 ZPO zulässig ist. Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen.
- (3) Falls Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Nichtigte Bestimmungen werden die Vertragsparteien im Wege der Vereinbarung durch inhaltlich gleichwertige gültige Vorschriften ersetzen.

§ 11 Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Auf die Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz gemäß § 7 AVB-FB wird ausdrücklich hingewiesen.
- (2) Bei Entscheidungen in Vergabeverfahren dürfen -unabhängig von Schwellenwerten- als voreingenommen geltende natürliche Personen nicht mitwirken (siehe § 7 AVB-FB).
- (3) Im Fall der Teilnahme am elektronischen Vergabesystem verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nutzungs- und Systemvoraussetzungen zu schaffen. Er hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass er vom zuständigen Projektleiter die Zugangsberechtigung erhält.
- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle an den Auftraggeber elektronisch übersandten Dokumente frei sind von Viren oder sonstigen, das rechnergestützte System des Auftraggebers gefährdenden oder schädigenden Inhalten oder Anhängen.
- (5) Zu den Grundleistungen nach § 4, Abs. (1) Nr. h7 dieses Vertrages gehört der Vergleich der Bestandspläne mit der Ausführung, der mit der Bestätigung: „Als Bestandsplan anerkannt“ auf den Bestandsplänen im Zuge der Abnahme des Objektes dokumentiert wird.
- (6) Zu den Grundleistungen nach § 4, Abs. (1), Nr. e, Ausführungsplanung dieses Vertrages gehören die in den ATV der VOB/C der jeweiligen Bauleistungen, unter Pkt. 3 Ausführung, beschriebenen Unterlagen

(Planunterlagen und Berechnungen), die an den Bauausführenden zu liefern sind. Weiter umfasst die Grundleistung die Koordination und die Freigabe der vom Bauausführenden gelieferten Unterlagen.

- (7) Zu den Grundleistungen nach § 4, Abs. (1), Nr. f und Nr. g gehört die Verwendung des Vergabehandbuchs des Bundes, sowie die unter „www.fastforms.de/bremen“ bereitgestellten Formblätter in der jeweils aktuellen Fassung.
- (8) -/- (entfällt)
- (9) Die Erstattung der Nebenkosten gemäß § 7, Tabelle zu §7 (3) dieses Vertrages erfolgt für: Porto, Telefon, Telefax, Datenfernübertragung, die Vervielfältigung von Zeichnungen und Unterlagen gemäß der in § 4, Abs. 4 und 5 genannten Anzahl, sämtliche Vervielfältigungen von Zeichnungen, Berechnungen und schriftlichen Unterlagen, die zur Errichtung des Bauwerks erforderlich sind, Fahrtkosten auch außerhalb Bremens sowie die Zusammenstellung der Bestandunterlagen in digitaler Form (USB) nach Maßgabe der Immobilien Bremen. Eine weitere Nebenkostenerstattung ist ausgeschlossen.
- (10) Bei Verweisen auf Normen und Richtlinien in diesem Vertrag ist die aktuelle Fassung zum Vertragsschluss Vertragsbestandteil, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- (11) Die in § 4, Abs. 4 und 5 aufgeführten digitalen Unterlagen sind als PDF-Datei und in bearbeitbaren Formaten, für Zeichnungen als DWG/DXF Dateien, für Dokumente in gängigen Word bzw. Excel Formaten zu übergeben.

Rechtsverbindliche Unterschriften:

Sondervermögen Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen (SVIT-S) vertreten durch IB Stadt Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen Bremen, den [Ort, Datum, Stempel]	Auftragnehmer [Ort, Datum, Stempel]
---	---